

---

## Ausführungsbestimmungen für die Entschädigungen

Ausgabe 23.09.2017

Reg.-Nr. 7.61.00 d

Der Bereich Spitzensport (SpS) erlässt folgende Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Entschädigungen:

### 1. Grundlagen

- a. AFB für die Kaderbildung (Dok. Reg.-Nr. 7.14.00 d)
- b. Für die Teilnahme an Shooting Masters, Kader- und Selektionswettkämpfe, usw. besteht kein Anrecht auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

### 2. Anspruchsberechtigung

Es besteht nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn es sich um einen vom Bereich SpS angeordneten Einsatz handelt. Entschädigungen aller Art werden vom SpS erst ausbezahlt, wenn die allseitig unterzeichnete Kadervereinbarung vorliegt sowie ein Commitment vorhanden ist.

Voraussetzung für den Erhalt der TE, ME, EE, RE und LE Entschädigung gemäss den AFB für die Entschädigungen und deren Beilagen (Dok. Reg.-Nr. 7.61.00 folgende) ist die mit dem jeweiligen zugeteilten Trainer abgestimmte Verfügbarkeit, Trainings- und Wettkampfplanung und deren Umsetzung. Dieses wird vierteljährlich überprüft. Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter Spitzensport.

### 3. Trainings-Entschädigung (TE)

- a. Die vom Bereich SpS aufgegebenen Kaderathleten, erhalten für Ihre Trainingseinsätze eine TE.
  - b. Die TE wird nur ausbezahlt, sofern keine EO-Ersatzleistung erfolgt.
  - c. Der Kaderathlet sollte bei Möglichkeit immer über die EO (5 Tage am Stück) abgerechnet werden. Sollte ein EO-Athlet keine EO erhalten, weil er zu wenige Tage am Stück anwesend ist oder sein kann, so entscheidet der Leiter Bereich SpS ob dieser EO-Athlet, TE erhalten wird.
  - d. Mastery (M), E2-OK (Olympia-Kader) sowie NLZ Athleten, erhalten keine TE.
  - e. Es wird eine TE ausbezahlt, welche abgestuft ist für über 25 Jährige (Pensionskassen Pflicht), eine für unter 25 Jährige, sowie für Junioren.
  - f. Die TE wird nur ausbezahlt, sofern 5 Tage, oder 3 Tage Trainingseinsatz in Folge geleistet wird.
  - g. Für Wochenend-Tage (Samstag und Sonntag) werden keine TE ausbezahlt. Es wird nur eine 3-Tages-Entschädigung ausbezahlt, sofern am Freitag, Montag und Dienstag dem Training beigewohnt wird.
  - h. Werden offizielle Trainings-Tage durch den Athleten anders genutzt, u.a. Arztbesuche, Physiotherapie, Massage außerhalb dem NLZ Magglingen, werden andere Termine wahrgenommen, u.a. für Materialkontrollen usw., so wird die TE nicht ausbezahlt oder nur teils. Der Leiter Bereich SpS entscheidet in den Fällen.
  - i. Es wird ein Jährlicher Zusatz-Bonus ausbezahlt für die Kaderathleten (auch EO Athleten), welche mindestens 30 beziehungsweise 40 Trainingstage anwesend sind.
  - j. Die TE wird jeweils im folge Monat ausbezahlt. Der Zusatz-Bonus wird Ende Saison (Ende September) jeweils ausbezahlt.
-

TE 5 Tage Regelung

Über 25	Unter 25	Junior
CHF 900 für 5 Tage	CHF 700 für 5 Tage	CHF 400 für 5 Tage

TE 3 Tage Regelung

Über 25	Unter 25	Junior
CHF 540 für 3 Tage	CHF 400 für 3 Tage	CHF 220 für 3 Tage

TE Zusatz-Bonus

Zusatz Bonus	Zusatz Bonus
CHF 1'000 für 30 Tage	CHF 2'000 Für 40 Tage

#### 4. Material-Entscheidung (ME)

- a. Die eingestufteten Kader Athleten erhalten entsprechend ihrer Einstufung eine ME.
- b. Die ME kann nur für gekauftes Material während der Saison, vom 1. Oktober bis 10. September, beantragt werden.
- c. Als Material wird nur dies angesehen, welches zur Ausübung des Schießsportes direkt eingesetzt wird.
- d. Der Bereich SpS zieht abgegebenes Material und Leistungen welche durch unsere Sponsoren und Partner abgegeben werden, zum Einstandspreis an der ME ab.
- e. Abgegebene Munition für das nicht Olympische Schiessen, wird zur Hälfte des Einstandspreises abgezogen an der ME. Athleten welche im Olympischen wie auch nicht Olympischen des Bereich SpS beschickten Wettkämpfen teilnehmen, erhalten zusätzlich die Groß Kaliber Munition kostenlos zur Verfügung gestellt.
- f. Übersteigt der abgegebene Warenwert und Leistungen die ME, so wird diese dem Athleten verrechnet.
- g. Die ME wird am Ende der Saison (Ende September) ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur sofern die Quittungsbelege bis zum 10. September des jeweiligen Jahres für das entsprechende Material vorliegen.
- h. Die ME wird vom Sportler für die Weiterentwicklung seiner schiesssportlichen Leistungsfähigkeit ausgegeben.
- i. Beendet ein Athlet während der Saison seine Aktive Karriere, so entfällt sein Anspruch auf die ME.
- j. Beendet ein Athlet seine Karriere auf Ende des Kaderjahres, wird nur die nachweislich verbrauchte Munition entschädigt.

M (Mastery)	E2-OK	E2-N	E1-O	T4-O E1-nO	T4-nO T4-J	Spezialist Luft
8'000/Jahr	6'000/Jahr	5'000/Jahr	4'000/Jahr	3'000/Jahr	2'000/Jahr	1'000/Jahr

## 5. Material-Entschädigung (ME) CISM Disziplinen

- Für den Bereich CISM 300m Gewehr werden Beiträge an die Laufersatzkosten ausgerichtet, sofern diese vom **Verantwortlichen CISM SpS** visiert und bis spätestens am 10. September des laufenden Jahres beim Sekretariat SpS eingereicht werden.
- Die CISM Munition darf nur für Training und Wettkämpfe eingesetzt werden, welche zur unmittelbaren Weiterentwicklung der jeweiligen CISM Disziplin verhilft.
- Über die eingesetzte CISM – Munition Pistole und Gewehr, sowie Pistolen/ und Gewehr-Läufe, muss durch jeden einzelnen Athleten Buchhaltung geführt werden.
- Die „Munition-Pistolen/-Gewehrlauf-Buchhaltung“ muss jederzeit Transparent einsehbar sein.

## 6. Essen-Entschädigung (EE)

- Für den Anspruch auf EE ist die Art des Wettkampfes und nicht die Kaderzugehörigkeit massgebend; für freiwillig besuchte Wettkämpfe besteht kein Anspruch auf EE.
- Die Anzahl der EE richtet sich nach dem offiziellen An- und Abreisetag. Es werden nur für Mittag/- und Abendessen die EE ausbezahlt. Bucht der Bereich SpS beim Veranstalter oder ein Hotel mit Halb/- oder Vollpension, so wird nur die EE entschädigt welche nicht bereits übernommen wurde.
- Das Sekretariat SpS rechnet die EE quartalsweise ab.

Essenentschädigungs-ansätze	Ansatz	Entschädigung für Wettkämpfe
EE-Ansatz	CHF 25 pro Mahlzeit	<b>WC, WC Finale und TWK (ausser OS und EOG), Junioren Weltcup</b>
Bemerkungen		
Für CISM-Dienstleistungen werden <u>keine</u> EE ausbezahlt; es besteht jedoch Anspruch auf Lohnersatz gemäss EO sowie auf Sold. Für die Einforderung von Sold und Auslandentschädigungen für CISM-Dienstleistungen gelten die Regelungen gemäss jeweiligem Aufgebot sowie der Erwerbserersatzordnung (EO).		

## 7. Leistungs-Entschädigung (LE)

- Anspruch auf die jeweiligen LE (Dok. Reg-Nr. 7.61.20) haben Kaderangehörige, die vom Bereich SpS für einen Wettkampf aufgeboden werden unbeschrieben des Kaderstatus.
- Das Sekretariat SpS rechnet die LE quartalsweise ab.

## 8. Reise-Entschädigung (RE)

- a. Wer aus persönlichen Gründen die vom Bereich SpS angebotene Transportmöglichkeit nicht nutzt, hat kein Anspruch auf RE.
- b. Das Sekretariat SpS legt in Absprache mit der Teamleitung die Reiseplanung mit den möglichst optimalen Transportmöglichkeiten und Reisezeiten fest.
- c. Die RE beträgt pro aufgegebenem Athleten unabhängig von Wohnort und Treffpunkt pauschal Fr. 100.- für Reisen bis 500 km und Fr. 150.- für Reisen von mehr als 500 km; **Das Sekretariat SpS bezahlt die „RE-Mitfahrender“ direkt dem Fahrenden-Athleten aus.** Ausgangspunkt für die Festlegung der RE ist Rothrist.
- d. Das Bereich SpS kann in besonderen Fällen die Teammitglieder an den Reisekosten beteiligen (z.B. Beteiligung an den Flugkosten, wenn auf die Reise mit Kleinbussen oder Privatfahrzeugen verzichtet werden soll).

## 9. Unterkunfts- und Wettkampfkosten

Der Bereich SpS übernimmt die Unterkunfts-kosten für die Tage vom offiziellen An- bis zum offiziellen Abreisetag.

## 10. Individuelle Unterstützung

Eine individuelle und zielgerichtete Unterstützung nach Antrag durch den Sportler ist im Rahmen des Budgets und gemäss Vorgaben des Bereich SpS möglich.

## 11. Grundsätzliches zu den Entschädigungen

- a. Abzüge für die gesetzlichen Sozialabgaben auf den Entschädigungen des Bereich SpS richten sich nach den für den SSV geltenden Regelungen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern sowie der Ausgleichskasse Luzern.
- b. Die TE und LE sind abzugs-pflichtig. Von den ME, RE und EE werden keine Sozialabgaben in Abzug gebracht.
- c. Damit auf Abzüge verzichtet werden kann, bestätigen selbständig erwerbende Kader-angehörige dem Bereich SpS den entsprechenden Status.
- d. Den Kaderangehörigen wird ein Lohnausweis ausgestellt.

## 12. Schlussbestimmungen

Die vorliegende AFB

- a. ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen für die Entschädigung der Kader Bereich SpS, insbesondere die AFB Entschädigung vom 25.09.2016.
- b. wurden am 22. September 2017 vom Bereich SpS verabschiedet.
- c. treten am 23. September 2017 in Kraft.

**SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**



Daniel Burger

Leiter Bereich Spitzensport und Nachwuchs